

Bitte beachten Sie die nachstehend aufgeführten Hinweise!

Sie erhalten den **Berufsausbildungsvertrag** als fünfteiligen Durchschreibe-Formularsatz. Das erleichtert Ihnen die Arbeit und spart Zeit.

Das **Deckblatt (mit der Rückseite)** ist der **Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle**. Die weiteren 3 weißen Vertragsblätter erhalten Sie nach erfolgter Eintragung in die Lehrlingsrolle zurück.

Je ein Vertragsformular ist für den **Ausbildungsbetrieb**, für den **Lehrling** und für die **Eltern** des Lehrlings bestimmt. Ein Vertragsexemplar verbleibt bei der **Kreishandwerkerschaft/Innung**.

- Bitte beachten:**
- Vorderseite des Formularsatzes ausfüllen.
 - Deckblatt mit Rückseite abtrennen und zusätzlich die umrandeten Felder der Rückseite ausfüllen.
 - **Alle 5** Vordrucke müssen von Ihnen, dem Lehrling, falls noch nicht volljährig auch von dessen gesetzlichen Vertretern original unterschrieben werden.
 - Ärztliche Bescheinigung beifügen, sofern der Lehrling vor Beginn seiner Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - Alle 5 Vordrucke (mit Anlagen, z.B. Fotokopie vom BGJ-Zeugnis bzw. Berufsfachschulzeugnis) bitte umgehend an uns zurück.

Vielen Dank
Ihre KREISHANDWERKERSCHAFT / INNUNG

BERUFAUSBILDUNGSVERTRAG

(§§ 3, 4 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden / Betrieb

Telefon _____

Die Ausbildung des Lehrlings/Auszubildenden erfolgt

durch den Ausbilder _____
(Vor- und Zuname)

geb. _____ in _____

Die fachliche Eignung besteht

1. aufgrund der am _____ in _____ bestandenen
Meisterprüfung im _____ -Handwerk

2. aufgrund einer Ing. Prüfung am _____ in _____
Fachrichtung: _____

3. Ausbildungsberechtigung aufgrund _____
_____ im _____ -Handwerk

und dem Lehrling/Auszubildenden

Vorname _____ Familienname _____

geb. am _____ in _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

gesetzlich vertreten durch: _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf _____

(ggf. mit Fachrichtung) _____
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen:

1 Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung
_____ Monate. Diese verringert sich durch die Ausbildung/Vor-
bildung _____
um _____ Monate und _____ Tage.
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____
und endet am _____

2 Die **Probezeit** beträgt **3** Monate (siehe § 1 Nr. 2 Rückseite).
Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 3 Monate
betragen.

3 Die **Ausbildung** findet in _____
_____ und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammen-
hängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

4 Ausbildungsmaßnahmen **außerhalb** der Ausbildungsstätte

5 Die **Vergütung** beträgt z.Zt. monatlich:
Euro _____ brutto im ersten Ausbildungsjahr
Euro _____ brutto im zweiten Ausbildungsjahr
Euro _____ brutto im dritten Ausbildungsjahr
Euro _____ brutto im vierten Ausbildungsjahr

6 Die regelmäßige **tägliche Ausbildungszeit** beträgt 8 Stunden.
Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit
(Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen 8 Stunden. Im
übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen
Wochenarbeitszeiten zu beachten.

7 Der Ausbildende gewährt dem Lehrling/Auszubildenden **Urlaub**
nach den geltenden Bestimmungen (siehe § 5 Nr. 2 Rückseite). Es besteht
Anspruch auf:
_____ Werk- _____ Arbeitstage im Jahre 20 _____
_____ Werk- _____ Arbeitstage im Jahre 20 _____
_____ Werk- _____ Arbeitstage im Jahre 20 _____
_____ Werk- _____ Arbeitstage im Jahre 20 _____
_____ Werk- _____ Arbeitstage im Jahre 20 _____

8 **Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsverein-**
barungen: (Zutreffendes ankreuzen!)
 Es gelten die gesetzlichen Regelungen.
 Es finden die für den Betrieb geltenden Tarifverträge, Betriebs- oder
Dienstvereinbarungen in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

9 **Sonstige Vereinbarungen:**

10 Die umstehenden **Vereinbarungen** sind Gegenstand dieses Vertrages
und werden anerkannt.
Ort: _____, den _____
Der Ausbildende: _____

Der Lehrling/Auszubildende (Stempel/Unterschrift)

(Vor- und Familienname)

Die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings/Auszubildenden
(falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vormund: _____
(Vater und Mutter)

(Vor- und Familienname)

Bei der _____ -Innung _____
eingetragen unter Nr. _____
Im Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge bei der Handwerks-
kammer eingetragen
am _____ Nr. _____

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse/Lehrlingsrolle

Angaben zum Ausbildungsbetrieb:

Gesamtzahl der Beschäftigten
einschl. Inhaber und Lehrlinge

davon

Meister

Gesellen

Lehrlinge/Auszubildende

Sonstige

Bilden Sie zum ersten Male aus?

Ja Nein

Findet die Ausbildung statt?

im Hauptbetrieb?

in einer Filiale?

Findet die Ausbildung im elterlichen Betrieb statt?

Ja (0) Nein (1)

Zuständige Berufsschule:

Name/Ort

1. Jahr

2., 3., 4. Jahr

Angaben zum Lehrling (Auszubildenden):

männlich (1/1) weiblich (2/4)

Liegt die ärztliche Bescheinigung bei?

Ja (0) Nein, weil nicht mehr erforderlich (1)

Staatsangehörigkeit

<input type="text"/> 0 Deutschland	<input type="text"/> 138 Jugoslawien
<input type="text"/> 137 Italien	<input type="text"/> 134 Griechenland
<input type="text"/> 129 Frankreich	<input type="text"/> 161 Spanien
<input type="text"/> 143 Luxemburg	<input type="text"/> 153 Portugal
<input type="text"/> 163 Türkei	<input type="text"/> 432 Vietnam

Sonstige Staatsangehörigkeit:

Schulabschluss (der zuletzt besuchten Schule):

<input type="text"/> 1 Hauptschule mit Abschluss	<input type="text"/> 6 Berufsvorbereitungsjahr
<input type="text"/> 2 Hauptschule ohne Abschluss	<input type="text"/> 7 Einjährige Berufsfachschule
<input type="text"/> 3 Mittlere Reife	<input type="text"/> 8 Zweijährige Berufsfachschule
<input type="text"/> 4 Abitur/Fachhochschulreife	<input type="text"/> 9 Sonderschule mit Abschluss
<input type="text"/> 5 Berufsgrundbildungsjahr	<input type="text"/> 10 Sonderschule ohne Abschluss

Schulbildung (mit Abschluss- oder Abgangsklasse)
Bitte Reihenfolge der besuchten Schulformen angeben (z.B. Hauptschule, Realschule und Berufsgrundbildungsjahr, Schwerpunkt___).

Bitte nicht ausfüllen!

Kreis

Ausbildungsberuf

LZ-verkürz. Grd.

Innung

Gewerbegruppe

LZ-Verkürz. Monate

Arbeitsamt

Rechtsgrundlage

LZ-Verkürz. BGJ/BF

Berufsschule

Info:

Filiale

§ 1 – Ausbildungszeit

- Dauer:** siehe 1*) Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung.
- Probezeit:** siehe 2*) Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung:** Besteht der Lehrling/Auszubildende vor Ablauf der unter 1*) vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- Verlängerung:** Besteht der Lehrling/Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- (Ausbildungsziel)** dafür zu sorgen, dass dem Lehrling/Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (Ausbilder)** selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesem Lehrling/Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
- (Ausbildungsordnung)** dem Lehrling/Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- (Ausbildungsmittel)** dem Lehrling/Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind. Der Lehrling/Auszubildender kann das Prüfungsstück nach vorheriger Vereinbarung gegen Erstattung der Material- und Selbstkosten erwerben;
- (Berufsschule und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** den Lehrling/Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach 4*) durchzuführen sind;
- (Berichtshefte / Ausbildungsnachweise)** dem Lehrling/Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
- (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)** dem Lehrling/Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (Sorgepflicht)** dafür zu sorgen, dass der Lehrling/Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (Ärztliche Untersuchungen)** von dem jugendlichen Lehrling/Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (Eintragungsantrag)** unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Bei Lehrlingen/Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- (Anmeldung zu Prüfungen)** den Lehrling/Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Lehrlingen/Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen;

§ 3 – Pflichten des Lehrlings/Auszubildenden

Der Lehrling/Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- (Lernpflicht)** die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)** am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach 4*) und § 2 Nr. 5 freigestellt wird;
- (Weisungsbundenheit)** den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- (Betriebliche Ordnung)** die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- (Sorgfaltspflicht)** Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (Betriebsgeheimnisse)** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- (Berichtshefte / Ausbildungsnachweise)** ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- (Benachrichtigung)** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- (Ärztliche Untersuchungen)** soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen, b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit:** siehe auch Ziffer 5*) vordere Seite. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Der Lehrling/Auszubildende ist zur Annahme der Vergütung berechtigt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen:** Soweit der Ausbildende dem Lehrling/Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die folgende Regelung:
Der Ausbildende gewährt dem Lehrling/Auszubildenden angemessene **Wohnung** und **Verpflegung** im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Kann der Lehrling (Auszubildende) während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht annehmen (z.B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:** Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5 soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- Berufskleidung:** wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung:** dem Lehrling/Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen. b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder cc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 – Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche Ausbildungszeit:** richtet sich nach §§ 8 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz ggf. Tarifvertrag bzw. AZO.
- Urlaub:** § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz
- Zeitliche Lage:** Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Lehrling/Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 – Kündigung

- Während der Probezeit:** Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Gründe:** Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist, b) vom Lehrling/Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form:** Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit:** Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung:** Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Lehrling/Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung:** Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Ausbildende sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 – Zeugnis

Der Ausbildende stellt dem Lehrling/Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten, über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrlings/Auszubildenden auf Verlangen des Lehrlings/Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 8 – Belegungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 9 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 10 – Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen
siehe Ziffer 8*) Vorderseite

Hier ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes » ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind « einzutragen.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen siehe Ziffer 9*) Vorderseite

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

*) Die Ziffern verweisen auf den Text der Vorderseite.